

Sitzung vom 20. Februar 1991

633. Anfrage

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 14. Januar 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Üblicherweise verstehen sich von natürlichen und/oder juristischen Personen einem Rechtsbeistand/Rechtsanwalt übertragene Mandate zur Wahrung von deren Rechten und Interessen als umfassende Aufträge, d. h., der Rechtsbeistand/ Rechtsanwalt hat die Rechte und Interessen seiner Mandantschaft nicht nur im Hauptverfahren, sondern auch in allfälligen Nebenverfahren ohne erneute Auftragserteilung wahrzunehmen.

Aus dieser Übung müsste sich folgern lassen, dass der Rechtsbeistand/ Rechtsanwalt in guten Treuen damit rechnen darf, dass Stellen der kantonalen Verwaltung, welche aus irgendeinem Grund sich an die Mandantschaft zu wenden haben und von der Rechtsbeiständung Kenntnis haben, sich an den Rechtsbeistand/Rechtsanwalt und nicht etwa direkt an die rechtsbeiständete Mandantschaft zu wenden hätten.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Haben sich Stellen der kantonalen Verwaltung in Fällen, da diese von der Rechtsbeiständung einer Person namentlich Kenntnis haben, sich an den Rechtsbeistand/Rechtsanwalt oder trotz der bekannten Rechtsbeiständung etwa direkt an die entsprechende Person zu halten?
2. Gelten für das Handelsregisteramt des Kantons Zürich dieselben Gepflogenheiten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Nachdem die Anfrage Folge eines konkreten Falls ist und auch mit Frage 2 ausdrücklich das Handelsregisteramt angesprochen wird, sei an dieser Stelle zunächst auf dessen Praxis eingegangen:

a) Hat das Handelsregisteramt Kenntnis von einer vormundschaftlichen Massnahme (Beistandschaft/Beiratschaft/Vormundschaft/provisorischer Entzug der Handlungsfähigkeit), so wird bei abzuwickelnden Verfahren ausschliesslich mit dem Vertreter korrespondiert.

b) Ein differenzierteres Vorgehen gelangt zur Anwendung, wenn sich eine natürliche oder juristische Person durch einen Rechtsanwalt, einen Treuhänder oder sonst einen Dritten vertreten lässt:

Sind beim Handelsregisteramt verschiedene Verfahren pendent, die miteinander in engem Sachzusammenhang stehen, so erfolgt die Korrespondenz mit dem im Hauptverfahren bestellten Rechtsvertreter, sofern gleichzeitig auch die Einheit der Vertretung offensichtlich ist. Unterlassen es aber die Beteiligten, auf den Sachzusammenhang hinzuweisen, und ist ein solcher auch nicht ohne weiteres ersichtlich, so korrespondiert das Handelsregisteramt in der einen Angelegenheit mit dem bestellten Vertreter, in der andern mit der betroffenen natürlichen oder juristischen Person selbst (Beispiel: Durchführen einer Kapitalerhöhung durch den Vertreter einerseits und personelle Änderungen in der Gesellschaft [Verwaltungsräte/Prokura] andererseits).

Wird beim Handelsregisteramt ein Verfahren eingeleitet, und es ergibt sich aus den Akten, dass eine der beteiligten Parteien in einem andern Verfahren vor einer andern Instanz (Gericht usw.) durch einen Rechtsvertreter oder Dritten vertreten ist, so ist anhand vorhandener Unterlagen (Vollmacht/Korrespondenz) zu prüfen, ob das Vertretungsverhältnis auch für das Verfahren vor dem Handelsregisteramt Geltung hat. Ist ein solches

Vertretungsverhältnis aber nicht einwandfrei nachgewiesen, korrespondiert das Amt mit der Partei direkt.

c) Diese Praxis des Handelsregisteramtes ist nicht zu beanstanden. Ein Vertretungsverhältnis darf nur schon aus Gründen der Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht leichthin angenommen werden. Es sei auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sogar im Gerichtsverfahren eine allgemein gehaltene Prozessvollmacht nur für die konkrete Angelegenheit und nicht für andere Auseinandersetzungen gilt (vgl. § 35 ZPO; Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung N1 zu § 35 ZPO, mit Hinweisen). Um so weniger darf leichthin angenommen werden, die in einem Gerichtsverfahren erteilte Vollmacht habe auch Gültigkeit im Verwaltungsverfahren. Auch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Amtsstelle keine Kenntnis davon hat, ob das Vertretungsverhältnis nach wie vor besteht, ob ein anderer Rechtsvertreter bestellt oder ob beispielsweise aus Kostengründen auf die Vertretung in einem weiteren Verfahren verzichtet wird. Es ist deshalb durchaus richtig, wenn die angesprochene Amtsstelle in einem ersten Verfahrensschritt an die Partei selbst gelangt; dieser ist es ja jederzeit unbenommen, ihren Rechtsvertreter aus andern Verfahren auch zu ihrem Vertreter im Verwaltungsverfahren zu bestimmen. Anschliessend wird - wie vorstehend ausgeführt - mit dem Rechtsvertreter zu korrespondieren sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 20. Februar 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller